

RS UVS Kärnten 1994/09/21 KUVS- 1486/1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1994

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Bezugnehmend auf die oben angeführte Straferkenntnis (zugestellt am 31.8.1994) möchte ich berufen. Hochachtungsvoll" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at